

(2) Die Höhe des Eigenmittelanteils gemäß § 12 Abs. 2 der Finanzierungsanordnung beträgt in den Rationalisierungsbetrieben 60 %.

(3) Die Finanzierung des Zuwachses an eigenen Umlaufmitteln erfolgt aus dem Gewinnfonds der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(4) Zur Finanzierung von Aufwendungen gemäß § 12 dieser Anordnung stellt der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt aus dem Reservefonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

§ 10

(1) Die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Rationalisierungsbetrieben erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes VII der Finanzierungsanordnung.

(2) In Ergänzung zum § 19 Abs. 2 der Finanzierungsanordnung wird festgelegt:

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes legt Kriterien für weitere zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds fest. Solche Kriterien sind die Erfüllung und Übererfüllung ausgewählter Kennziffern für jährlich bis zu 4 auszuwählende und festzulegende Rationalisierungsaufgaben. Das zur Stimulierung erforderliche Prämienvolumen wird durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke aus dem planmäßig bestätigten Prämienfonds für VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes bereitgestellt. Die nach Realisierung dieser Maßnahmen bestätigte Prämiensumme wird aus dem Gewinnfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes finanziert und dem Prämienfonds des Rationalisierungsbetriebes zugeführt. Die festgelegte Höchstzuführung zum Prämienfonds entsprechend § 19 Abs. 3 der Finanzierungsanordnung darf dadurch nicht überschritten werden.

§ 11

in Ergänzung zum § 27 Abs. 2 der Finanzierungsanordnung sind für die Tilgung noch vorhandener Grundmittelkredite Zuführungen zum Investitionsfonds der Rationalisierungsbetriebe zu planen und vorzunehmen. Die Zuführungen erfolgen aus Amortisationen und aus dem Investitionsfonds der Wirtschaftsrate der Bezirke.

§ 12

(1) Zur Deckung von Risiken, die mit der Herstellung von Rationalisierungsmitteln in den Rationalisierungsbetrieben verbunden sind, werden durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes gemäß § 9 Abs. 4 dieser Anordnung zweckgebundene Mittel in Form eines Limits bereitgestellt.

(2) Die zweckgebundenen Mittel werden zur Erstattung außerplanmäßiger Kosten bei der Herstellung von Rationalisierungsmitteln eingesetzt, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Rationalisierungsmittel oder ihrer Funktionen unter neuen Bedingungen (Klima, Medium oder ähnliches), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist,
- übersprungene Entwicklungsstufen bei Rationalisierungsmitteln, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen erfolgte. Das gilt auch für den Fall, wo aus gleichen Gründen keine Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurden,

— Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung von Rationalisierungsmitteln, sofern das aus ökonomischen Gründen erfolgt,

— Erfüllung von Garantieforderungen durch den Hersteller von Rationalisierungsmitteln, die durch Dritte verursacht wurden, ohne daß ein Garantieanspruch (Garantiefristablauf) gegen sie besteht.

(3) Die zweckgebundenen Mittel dürfen nicht eingesetzt werden, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Schadenersatz und Vertragsstrafen) gegeben ist.

(4) Die zweckgebundenen Mittel sind unmittelbar nach Eintreten des Risikofalles mit entsprechender Begründung und Nachweisführung durch den Rationalisierungsbetrieb beim Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu beantragen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Oktober 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBL II Nr. 101 S. 722) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge (GBL II Nr. 64 S. 429) und die Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für zweigspezifische Rationalisierungsmittel (GBL II Nr. 64 S. 433) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(4) Für die Übergangsregelungen gelten die Festlegungen des § 30 Abs. 6 der Finanzierungsanordnung.

Berlin, den 29. März 1973

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rationalisierungsbetriebe, die entsprechend Abschnitt I § 1 zum Geltungsbereich der vorstehenden Anordnung gehören:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. VEB Mechanisierung
Wismar | 2401 Wismar,
Amselweg |
| 2. VEB Mechanisierung
Schwerin | 285 Parchim,
Straße des Friedens
Nr. 25 |
| 3. VEB Teterower
Industriedewerke | 205 Teterow,
Friedrich-Engels-Str. 36 |
| 4. VEB Rationalisierung
Potsdam | * 15 Potsdam,
Tomowstr. 28 |